

Aktenzeichen:
S 16 AY 3/16 ER



SOZIALGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Antragsteller -

2. [REDACTED]

- Antragstellerin -

3. [REDACTED]

- Antragsteller -

4. [REDACTED]

- Antragsteller -

5. [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 1-5: Rechtsanwältin Eva Steffen, Aachener
Straße 60 - 62, 50674 Köln

gegen

Verbandsgemeinde Bad Ems, vertreten durch den Bürgermeister, Bleichstraße 1,
56130 Bad Ems

- Antragsgegnerin -

- 2 -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Koblenz am 13. Mai 2016 durch die Richterin am Sozialgericht Dühr beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern einstweilig für den Zeitraum 14.04.2016 bis zum 31.10.2016 Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.
2. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe

Mit ihrem am 14.04.2016 bei Gericht eingegangenen Antrag begehren die Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG], hilfsweise ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Der Antrag ist zulässig und hinsichtlich des Hauptantrags in dem aus dem Tenor ersichtlichen Rahmen auch begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Im Rahmen der zur Feststellung dieser Voraussetzungen zu treffenden Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache insbesondere dann entscheidende Bedeutung zu, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung letztlich auf eine Vorwegnahme der Hauptsache abzielt. Der Erlass einer die Hauptsache vorwegnehmenden einstweiligen Anordnung ist zwar wegen des Gebots zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes [GG]) nicht von vornherein ausgeschlossen, muss jedoch die Ausnahme bleiben. Ein solches Begehren kann in der Regel nur dann zum Erfolg führen, wenn der geltend gemachte Anspruch (**Anordnungs-**

- 3 -

anspruch) bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage hinreichend wahrscheinlich ist und die für den Fall des Unterbleibens der Leistung drohenden Nachteile für den hiervon Betroffenen schlechthin unzumutbar sind (**Anordnungsgrund**). Nach Maßgabe dieser Grundsätze war dem Eilantrag der Antragsteller in dem aus dem Tenor ersichtlichen zeitlichen Umfang stattzugeben.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller gehören zu dem nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis, weil sie vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Dies ergibt sich aus Folgendem: Die Antragsteller sind serbische Staatsangehörige. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] hat mit Bescheiden vom 19.01.2012 (betreffend die Antragsteller zu 1 bis 3) und vom 18.01.2012 (betreffend die Antragsteller zu 4 und 5) die Anträge der Antragsteller auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen; außerdem hat es die Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und andernfalls ihre Abschiebung angedroht. Die Antragsteller sind sodann am 05.02.2012 freiwillig ausgeweist und nach Serbien zurückgekehrt. Die Antragsteller zu 1 bis 3 sind dann aber im Oktober 2013, die Antragsteller zu 4 und 5 im Februar 2014 wieder ins Bundesgebiet eingereist und haben Asylfolgeanträge gestellt. Das BAMF hat die Asylfolgeanträge mit Bescheiden vom 28.10.2014 (betreffend die Antragsteller zu 1 bis 3) und vom 29.10.2014 (betreffend die Antragsteller zu 4 und 5) abgelehnt; die hiergegen erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Trier mit rechtskräftigen Urteilen vom 02.04.2015 (Az.: 2 K 1970/14.TR betreffend die Antragsteller zu 1 bis 3 und Az.: 2 K 1971/14.TR betreffend die Antragsteller zu 4 und 5) abgewiesen. Damit gelten gemäß § 71 Abs. 5 Asylgesetz [AsylG; bis zu der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 geregelten Namensänderung: Asyl-

- 4 -

- 4 -

verfahrensgesetz] die Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen aus den Bescheiden des BAMF vom 19.01.2012 (betreffend die Antragsteller zu 1 bis 3) und vom 18.01.2012 (betreffend die Antragsteller zu 4 und 5) weiter fort.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass sie nach § 2 Abs. 1 AsylbLG für sog. Analogleistungen leistungsberechtigt sind. Diese Vorschrift sieht in der im vorliegenden Eilverfahren maßgeblichen, seit dem 01.03.2015 geltenden Fassung vor, dass das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII] abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden ist, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Bei der 15-Monats-Frist handelt es sich um eine reine Wartefrist; an den Vorbezug von (ungekürzten) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG knüpft die Vorschrift im Unterschied zu der Vorläuferfassung nicht mehr an (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 2 AsylbLG i.d.F. vom 10.12.2014, Rn. 36). Die Antragsteller haben diese Wartefrist erfüllt, weil sie nach ihrer Wiedereinreise im Oktober 2013 bzw. Februar 2014 das Bundesgebiet nicht wieder verlassen haben und seitdem über 15 Monate verstrichen sind. Sie haben auch die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Das bloße Absehen von einer freiwilligen Ausreise ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R) der sich die erkennende Kammer anschließt, nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Im Übrigen war den Antragstellern, worauf noch näher einzugehen sein wird, eine Ausreise aufgrund behandlungsbedürftiger Erkrankungen der Antragsteller zu 1, zu 3 und zu 4 auch gar nicht möglich bzw. nicht zumutbar.

Nach alledem sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG für Analogleistungen erfüllt. Der Anspruch ist auch nicht nach § 1a Abs. 1 AsylbLG ausgeschlossen. Hiernach erhalten u.a. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, die sich in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben haben, um

- 5 -

- 5 -

Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Allerdings geht die Kammer davon aus, dass die Antragsteller die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 AsylbLG erfüllen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben, wenn ein finaler Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme der Leistung besteht. Dieser Zusammenhang besteht nicht nur dann, wenn der Wille, die Leistung zu erhalten, der einzige Einreisegrund ist. Beruht die Einreise des Ausländers auf verschiedenen Motiven, so ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Leistungen für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung gewesen ist. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit, auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen zu sein, für den Einreiseentschluss des Ausländers, sei es allein oder neben anderen Gründen, in besonderer Weise bedeutsam gewesen sein muss. Es genügt demgegenüber nicht, dass der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wird. Die nur in das Wissen des Ausländers gestellten Gründe für seine Einreise muss dieser benennen und widerspruchsfrei sowie substanzreich darlegen, um der Behörde und auch dem Gericht die Möglichkeit zu geben zu prüfen, ob der Tatbestand des § 1a Nr. 1 AsylbLG erfüllt ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.08.2007 - L 23 B 10/07 AY ER m.w.N.). Nach den Erklärungen der Antragsteller zu 1 und 2 sowie zu 4 und 5 bei ihren persönlichen Anhörungen durch das BAMF in den Asylfolgeverfahren am 10.06.2014 kann aus Sicht der Kammer kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass der Bezug von Sozialleistungen das prägende Motiv für die Wiedereinreise in die Bundesrepublik gewesen ist. Die Antragsteller haben lediglich wirtschaftliche Gründe für ihre erneute Reise nach Deutschland geltend gemacht, wobei es ihnen neben dem Bezug von Leistungen für den Lebensunterhalt insbesondere auch um Leistungen der Krankenbehandlung gemäß § 4 AsylbLG ging. Eine staatliche Verfolgung in ihrem Heimatland aus politischen oder sonstigen Gründen wurde für die Wiedereinreise nicht einmal behauptet. Ausschließli-

- 6 -

- 6 -

che Motivation für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland war also die erwünschte Verbesserung des Lebensstandards war. Die wirtschaftliche Situation und Krankenversorgung der Antragsteller im Heimatland war sehr schlecht und sollte durch die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verbessert werden. Dies konnte aber, da mangels Sprachkenntnissen und in Deutschland verwertbarer Schulkenntnisse oder Berufsabschlüsse die Erzielung von Erwerbseinkommen auf unabsehbare Zeit nicht zu erwarten war, letztlich nur durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gelingen.

Obwohl die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 AsylbLG gegeben sind, ist aus Sicht der Kammer eine fortdauernde Leistungskürzung nicht rechtmäßig. Dies ergibt sich allerdings nicht ohne weiteres aus dem zum 24.10.2015 neu eingefügten § 14 AsylbLG, der erstmals eine Regelung zur Dauer der Anspruchseinschränkung trifft. Nach § 14 Abs. 1 AsylbLG sind zwar die Anspruchseinschränkungen auf sechs Monate zu befristen. § 14 Abs. 2 AsylbLG sieht aber vor, dass im Anschluss daran die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. Da die für die Leistungskürzung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG maßgebliche Pflichtverletzung, die gesetzgeberisch missbilligte Einreise zum Zwecke des Leistungsbezug, in der Vergangenheit liegt und vom Leistungsberechtigten (anders als etwa bei der Kürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG) nicht durch eine Verhaltensänderung aus der Welt geschafft werden kann, wäre nach § 14 Abs. 2 AsylbLG die Leistungskürzung immer weiter fortzusetzen. Dieses Ergebnis ist aber aus Sicht der Kammer nicht rechtmäßig. Es ist eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend geboten, dass die Einschränkungen der Grundleistungen wegen der unlauteren Einreiseabsicht nicht dauerhaft, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen dürfen. Angesichts des Umstandes, dass es den von der Regelung des § 1a Nr. 1 AsylbLG betroffenen Ausländern nicht möglich ist, durch eigenes Verhalten die Gewährung ungekürzter Leistungen herbeizuführen, ist aus Sicht der Kammer eine dauerhafte Leistungskürzung als unverhältnismäßig und nicht mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20

- 7 -

- 7 -

Abs. 1 Grundgesetz [GG] vereinbar anzusehen. Verbleibt ein Ausländer, der mit dem Ziel des Sozialleistungsbezugs eingereist ist, längerfristig oder sogar dauerhaft im Bundesgebiet, ist verfassungsrechtlich der Übergang von den unabweisbar gebotenen existenzsichernden Leistungen zu den ungekürzten Grundleistungen bzw. - nach Ablauf der Wartefrist - den Analogleistungen geboten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn bereits über mehrere Jahre hinweg eingeschränkte Leistungen nach § 1a Nr. 1 AsylbLG bezogen wurden und konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht des Ausländers nicht ersichtlich sind (ebenso Hessisches LSG, Beschluss vom 09.12.2013 - L 4 AY 17/13 B ER). Spätestens vier Jahre nach ihrem Beginn (so Hessisches LSG, a.a.O.), ggf. auch schon früher, ist die Fortsetzung der Leistungskürzungen als unverhältnismäßig anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn noch keine so lange Zeit verstrichen ist, aber den Ausländern die Rückkehr in ihr Heimatland tatsächlich nicht möglich oder unzumutbar ist. Denn in diesem Fall haben sie es nicht mehr in der Hand, sich der Leistungskürzung durch eine Rückkehr in ihr Heimatland zu entziehen.

So liegt der Fall aber hier. Bei den Antragstellern zu 1, zu 3 und zu 4 bestehen behandlungsbedürftige Erkrankungen, die ihre Reisefähigkeit ausschließen. Bei dem Antragsteller zu 1 wurde im Dezember 2013 ein Tumor im Bereich des linken Hodens operativ entfernt; er bedarf nach Einschätzung seiner behandelnden Onkologen der uro-onkologischen Nachsorge in Deutschland. Bei dem Antragsteller zu 3 bestehen Entwicklungsstörungen, die zuletzt als frühkindlicher Autismus eingeordnet wurden; er ist auf eine besondere Förderung durch Ergotherapie, Logopädie und die Betreuung in einem Förderkindergarten angewiesen. Der Antragsteller zu 4 leidet u.a. an einem - offenbar noch abklärungsbedürftigen - Tumor im Mittelhirn, einem Morbus Menière mit Schwindel und an einer Depression und einer Angsterkrankung. Das Gesundheitsamt des Rhein-Lahn-Kreises hat bezüglich der Antragsteller zu 1, zu 3 und zu 4 jeweils am 07.08.2015 festgestellt, dass die Reisefähigkeit fehlt. Mangels Reisefähigkeit ist ihnen also eine Rückkehr nach Serbien derzeit, bis zu einer Besserung ihres Gesundheitszustands, gar nicht möglich. Für die Antragstellerinnen zu 2 ist aber eine Rückkehr nach Serbien ohne

- 8 -

ihren Ehemann und ihren minderjährigen Sohn, die Antragsteller zu 1 und zu 3 nicht zumutbar. Das Gleiche gilt für die Antragstellerin zu 5 in Bezug auf eine Rückkehr ohne ihren Ehemann, den Antragsteller zu 4. Die Rückreise kann von ihnen, solange die übrigen Antragsteller nicht reisefähig sind, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen, nicht verlangt werden. Nach diesen Überlegungen dürfen somit keinem der Antragsteller mehr gekürzte Leistungen gewährt werden. Vielmehr sind ihnen die Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in voller Höhe zu gewähren.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Bei den Leistungen nach dem AsylbLG handelt es sich um existenzsichernde Leistungen; den Antragstellern ist angesichts des Umfangs der von der Antragsgegnerin verfügbaren Leistungskürzungen ein Zuwarten auf die Hauptsacheentscheidung schlechthin unzumutbar.

Die Antragsgegnerin war nach alledem antragsgemäß zur vorläufigen Leistungsgewährung zu verpflichten. Dabei ist die im Antrag zeitlich unbeschränkt erbetene gerichtliche Anordnung jedoch in zeitlicher Hinsicht einzuschränken, und zwar auf die Dauer von (aufgerundet) sechs Monaten ab Eingang des Eilantrags. Eine gerichtliche Anordnung rückwirkend für die Zeit vor Antragstellung bei Gericht war nicht auszusprechen; da Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes durch Erlass einer einstweiligen Anordnung in Fällen der vorliegenden Art nur ist, dem Betroffenen diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Behebung aktueller, d.h. gegenwärtig - noch - bestehender Notlagen notwendig sind. Regelungen über die einstweilige Bewilligung laufender Geldleistungen können daher grundsätzlich nur für die Gegenwart und die Zukunft, nicht aber für zurückliegende Zeiträume getroffen werden, weil in der Regel davon auszugehen ist, dass in der Vergangenheit liegende Notsituationen von dem Betroffenen bereits bewältigt worden sind. Einen finanziellen Ausgleich für die Vergangenheit herbeizuführen, ist dagegen nicht Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens, sondern des ordentlichen Hauptsacheverfahrens, in dem abschließend geprüft werden kann, ob den

- 9 -

- 9 -

Antragstellern ein Rechtsanspruch auf Hilfe für den schon im Augenblick der Erhebung des Eilantrags vergangenen Zeitraum zuzuerkennen ist und sie gegebenenfalls eine entsprechende Nachzahlung verlangen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zum Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz gegeben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) zu entnehmen.

(gez. Dühr)

